

II-4578 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2354/J

1988 -06- 2 3

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Ermacora, Dr. Khol, Dr. Steiner
und Kollegen
an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung
betreffend Anwendung des Südtiroler Gleichstellungsgesetzes

Seit 1981 gilt das Südtiroler Gleichstellungsgesetz, das deutsche und ladinische Südtiroler dann, wenn sie nach Österreich einreisen, in einer Reihe von Verwaltungsgebieten mit österreichischen Staatsbürgern gleichstellt. Dieses Gesetz entsprang der besonderen Schutzfunktion Österreichs für Südtirol, die es vor allem kraft des Pariser Abkommens ausübt. Dieses Motiv ist immer wieder betont worden.

Nun sind Fälle bekannt geworden, nach denen der personelle Anwendungsbereich dieses Gleichstellungsgesetzes eine Auslegung erfahren hat, die mit der Motivation und Zielsetzung des Gleichstellungsgesetzes nicht übereinstimmt. Faktisch wurde das Gesetz auch auf Personen angewendet, die nicht alle Merkmale eines Südtirolers erfüllen, wie sie im Gesetz festgelegt sind, so z.B. auf Personen, die zwar in Österreich geboren sind, die aber italienische Staatsangehörigkeit haben, ohne in Südtirol ihren ordentlichen Wohnsitz zu haben oder die die Sprachzugehörigkeitserklärung, die vom Gesetz erfordert ist, dort nicht abgegeben haben. Es ist einzusehen, wenn die Sprachzugehörigkeitserklärung als wesentliche Bedingung für das Kriterium der Anwendbarkeit des Gesetzes nicht immer herangezogen werden kann, vor allem, wenn Jahre nach dem Zeitpunkt dieser letzten Sprachzugehörigkeitserklärungstermine verfließen sind und keine neue Sprachzugehörigkeitserklärung abverlangt werden konnte.

- 2 -

Um Material zu gewinnen, ob das Gleichstellungsgesetz, das einem Initiativantrag entsprungen ist, nicht verbesserungswürdig ist, erscheint es erforderlich, Erfahrungswerte zu sammeln.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung folgende

A n f r a g e

- 1) Welche Erfahrungen haben Sie mit der Anwendung des personellen Wirkungsbereiches des Gleichstellungsgesetzes gesammelt?
- 2) Werden von Ihrem Ressort auch Personen begünstigt, die den strengen Anforderungen des begünstigenden Gleichstellungsgesetzes nicht voll entsprechen?
- 3) Wie viele Südtiroler bekleiden in Anwendung des Gleichstellungsgesetzes Posten von Universitätsassistenten und ao. Universitätsprofessoren?
- 4) Wie viele Südtiroler beziehen Studienbeihilfen?
- 5) Wie viele Südtiroler genießen eine zahnärztliche Ausbildung an der Universitätsklinik Innsbruck?
- 6) Wie viele Südtiroler obliegen Studien an österreichischen Hochschulen und Universitäten, vor allem an rechtswissenschaftlichen Fakultäten?
- 7) Bestehen von Ihrer Seite Anregungen und Wünsche betreffend eine Änderung des Südtiroler Gleichstellungsgesetzes, das im Wege eines Initiativantrages entstanden ist?